



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 14. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2. Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten	5
2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Positionen zu mittelstandsrelevanten Einzelregelungen	7
3. Votum	18

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zielt darauf ab, die höherqualifizierende Berufsbildung in Deutschland zu stärken. So sollen mehr Menschen für Aufstiegsfortbildungen gewonnen und der Fach- und Führungskräfte nachwuchs aus dem dualen System für Wirtschaft und Gesellschaft sichergestellt werden.

Mit den Leistungen des AFBG werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer altersunabhängig bei Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten des Lehrgangs und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich durch Beiträge zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt.

Durch Leistungsverbesserungen und die Erweiterung der Fördermöglichkeiten sollen berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver werden. Zudem soll die Gleichwertigkeit des beruflichen Qualifizierungsweges mit dem akademischen Qualifizierungsweg durch ein Förderangebot für die im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung eingeführten drei beruflichen Fortbildungsstufen gestärkt werden.

1.2. Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Regierungsentwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) vor. Mit dem Gesetz sollen die Förderleistungen und die Förderstrukturen des AFBG verbessert werden. Zu den Maßnahmen gehören der Ausbau der Leistungskomponenten sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildungen.

Die wesentlichen Kernregelungen sind:

- Die Förderung durch das AFBG wird auf die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erweitert. Damit besteht auf jeder Fortbildungsstufe ein Förderanspruch auf der Grundlage des AFBG für Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und der HwO sowie für solche Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind.
- Folgende Leistungskomponenten des AFBG werden verbessert:

Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte wird von bisher 50 Prozent zu einem Vollzuschuss ausgebaut.

Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 Euro auf 150 Euro angehoben.

Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wird von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Dies beinhaltet auch die Anhebung des Zuschussanteils von 40 Prozent auf 50 Prozent für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks und vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen.

Der Darlehenserlass bei Bestehen der Prüfung („Bestehenserlass“) wird von 40 Prozent auf 50 Prozent angehoben.

Fortbildungsabsolventinnen und Fortbildungsabsolventen, die im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gegründet, übernommen oder einen bestehenden Gewerbebetrieb erweitert haben und hierfür überwiegend die unternehmerische Verantwortung tragen, wird das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen vollständig erlassen („Existenzgründungserlass“). Voraussetzung dafür ist eine Mindestdauer zur Unternehmensführung von drei Jahren.

Die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeiten aus sozialen Gründen werden erweitert („Sozialerlass“). Die bisherige Voraussetzung, dass der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nicht oder wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sein darf, wird gestrichen. Zugleich wird die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeit bei häuslicher Pflege vereinfacht. Die Voraussetzung, dass die Pflege eines oder einer nahen Angehörigen nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, wird gestrichen.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 09. Oktober 2019 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Gesetzesentwurf zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes im Wege eines beratenden Clearingsverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 09. Oktober 2019 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Entwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten

IHK NRW, unternehmer nrw und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen die Änderungen, da sie das Aufstiegs-BAföG weiter stärken, die Attraktivität der Höheren Berufsbildung vergrößern und zahlreiche Verbesserungen für Aufstiegsfortbildungsteilnehmer vorsehen, um mehr angehende Fachkräfte für einen Karriereweg in der Beruflichen Bildung zu gewinnen.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen heben hervor, dass der Gesetzesentwurf neben deutlichen Leistungsverbesserungen bei der Unterhalts- und Maßnahmeförderung eine wesentliche strukturelle Veränderung für den Leistungsbezug enthält. Die bisherige Beschränkung der AFBG-Förderung auf eine einzige Fortbildung entfällt und wird auf bis zu drei Fortbildungen erhöht. Regelungstechnisch werde dies durch eine gesetzliche Bezugnahme auf die neuen Fortbildungsstufen („Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ sowie „Master Professional“) im Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der Handwerksordnung (HwO) erreicht, die durch das zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht verabschiedete Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) eingeführt werden sollen. Durch die Bezugnahme des AFBG auf diese Fortbildungsstufen können in Zukunft die Lehrgangsvorbereitung und die Prüfungen für drei aufeinander aufbauende berufliche Fortbildungsabschlüsse mit dem Aufstiegs-BaföG gefördert werden. Zudem sei unter besonderen Umständen im Einzelfall die Förderung von zwei Fortbildungsabschlüssen auf der gleichen Fortbildungsstufe möglich.

Mit diesen Anpassungen greife der Gesetzgeber zwei zentrale Forderungen des Handwerks auf: Erstens die Förderung von Abschlüssen auf allen drei Fortbildungsstufen der Höheren Berufsbildung (vertikale Berufskarriere) und zweitens die Förderung von zwei Fortbildungsabschlüssen auf einer Fortbildungsstufe (horizontale Berufskarriere). Das ermögliche Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern die Förderung einer „kompletten“ Bildungslaufbahn bis zur dritten Fortbildungsstufe und damit den Aufbau einer ganzheitlich umfassenden beruflichen Expertise. Diese strukturelle Anpassung wird von den Dachverbänden des nordrhein-westfälischen Handwerks als deutliche Verbesserung des Status Quo bewertet, der berufliche Aufstiege und Spezialisierungen befördern werde.

Indes merken sie an, dass trotz aller Verbesserungen das bildungspolitisch wichtige Ziel der finanziellen Gleichstellung von beruflichen und akademischen Qualifizierungswegen bei der staatlichen Förderung leider nicht erreicht werde. Nach erfolgreich bestandener Prüfung seien von den AFBG-geförderten Fortbildungsteilnehmenden auch mit dieser Gesetzesnovelle immer noch bis zu 25 Prozent der Kurs- und Prüfungsgebühren selbst zu finanzieren. Bei Maßnahmekosten in Höhe der gesetzlichen Kappungsgrenze von 15.000 Euro seien das immerhin noch 3.750 Euro, die Fortbildungsteilnehmende selber tragen müssen. Dazu kommen weitere, oft hohe Kosten für Fortbildungsteilnehmende, die von der staatlichen Förderung vollständig ausgeschlossen sind. Hierzu zählen z. B. die Kosten für notwendige Materi-

alien in den handwerklichen Fortbildungskursen, Mietkosten für Maschinen- und Werkstattplätze zur Erstellung von Prüfungsarbeiten sowie Kosten für Fachliteratur bzw. Lernmedien und Fahrtkosten.

IHK NRW führt mit Verweis auf eine aktuelle DIHK-Konjunkturumfrage – wonach knapp 60 Prozent der Unternehmen angeben, dass Fachkräftemangel ein Risiko für deren wirtschaftliche Entwicklung darstellt – aus, dass fehlendes qualifiziertes Personal aus Sicht der Betriebe das Geschäftsrisiko Nummer eins darstelle. Untersuchungen zufolge seien die Fachkräftengpässe im Segment der beruflich Qualifizierten schon heute besonders groß. Umso wichtiger sei es daher für die Unternehmen, dass diesem Fachkräftemangel auch politisch begegnet werde.

Das Aufstiegs-BAföG habe sich in den vergangenen gut 20 Jahren seines Bestehens zu einem zentralen Finanzierungsinstrument der Höheren Berufsbildung (Aufstiegsfortbildung) entwickelt und einen Beitrag zur Reduzierung der Fachkräftengpässe geleistet. Es sei ein wichtiges Anreizelement für leistungswillige Fachkräfte, die ihre Kenntnisse vertiefen und im Betrieb mehr Verantwortung übernehmen wollen – beispielsweise als Industriemeister, Fachwirt oder Bilanzbuchhalter. Diese beruflich top qualifizierten Fachkräfte tragen entscheidend zum Erfolg des einzelnen Unternehmens bei.

Umso wichtiger ist es IHK NRW zufolge daher, dass die Betriebe auch in Zukunft auf eine ausreichende Zahl von Absolventen der Höheren Berufsbildung zurückgreifen können. Dies werde auch dadurch erschwert, dass sich immer mehr junge Menschen für ein Hochschulstudium anstatt für eine Karriere in der Beruflichen Bildung entscheiden würden. Im Bereich der Industrie- und Handelskammern sei die Zahl der Prüfungsteilnehmer in der Höheren Berufsbildung 2018 gegenüber dem Vorjahr um gut 2.000 bzw. knapp 3,5 Prozent auf 59.575 gefallen. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, drohen sich die Fachkräftengpässe für die Unternehmen weiter zu verschärfen.

IHK NRW hebt hervor, dass es im vorliegenden Entwurf vor allem die Leistungsverbesserungen seien, die zu einer größeren Attraktivität des Förderinstrumentes und damit der Höheren Berufsbildung insgesamt beitragen. Ein entscheidendes und positives Novum sei dabei auch, den Kreis der Förderberechtigten zu erweitern: Die Möglichkeit, dass künftig analog der drei Stufen des Aufstiegsmodells (Niveau 5, 6 und 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens – DQR) gefördert werden soll, mache das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) attraktiver und erhöhe das förderbare Fachkräftepotenzial. Die direkte Verzahnung mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) bzw. mit dem sich derzeit in der Novellierung befindenden Berufsbildungsgesetz (BBiG) stärkt laut IHK NRW auch den systematischen Ansatz der Förderung – und trägt auf Seiten der Unternehmen und Geförderten zu mehr Transparenz bei.

Dabei würden die Förderzahlen darauf hindeuten, dass die Attraktivität des Aufstiegs-BAföG ungebrochen sei: Insgesamt würde man in Industrie, Handel, Handwerk und freien Berufen jährlich rund 167.000 Förderfälle verzeichnen – davon allein 79.000 im Bereich der IHKs. Die Vielfalt von das AFBG ergänzenden Förderinstrumenten der Höheren Berufsbildung, die sich zwischenzeitlich auf Seiten der Bundesländer etabliert habe, sei auf der einen Seite gut, um die Attraktivität der Höheren Berufsbildung auch über diese Kanäle weiter zu vergrößern. Auf der anderen Seite sei es IHK NRW zufolge wichtig, dass diese Entwicklung nicht dazu führen dürfe, dass die Finanzierungsbeteiligung der Länder am Aufstiegs-BAföG in Frage gestellt werde und am Ende unter dem Strich gar das Fördervolumen insgesamt sinke. Weiter wäre es sinnvoll, das „Bundesangebot“ AFBG mit den vielfältigen Förderangeboten der Länder abzugleichen, damit keine Doppelförderungen und Rechtsunsicherheiten sowie am Ende weniger Transparenz für die Beteiligten entstehe. Vorbild dafür könnte laut IHK NRW der

Konvergenzprozess sein, den Bund und Länder im Rahmen der Förderung unregelmäßiger Weiterbildung (Stichwort BMBF-Bildungsprämie) erfolgreich abgeschlossen haben.

Insgesamt steht für IHK NRW das novellierte Aufstiegs-BAföG mit der Zuordnung der Fortbildungsabschlüsse zu den drei neuen Fortbildungsstufen nach BBiMoG/BBiG in engem Zusammenhang. Wichtig sei, dass diese zügig vorgenommen werden. Bereits erfolgte DQR-Zuordnungen müssten dabei eine Richtschnur sein.

unternehmer nrw führt aus, dass ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet wird, sofern es, wie vom BMBF kalkuliert, tatsächlich gelingen würde, bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 „etwa 17.000 zusätzliche Förderfälle“ für eine Fortbildung zu motivieren.

2.2. Positionen zu mittelstandsrelevanten Einzelregelungen

§ 2 Anforderungen an förderfähige Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen

Absatz 1

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen äußern, dass diese drei Jahre nach der letzten Novelle vorgesehene Änderung des AFBG notwendig ist, um die durch das BBiMoG angestoßenen strukturellen Änderungen des Fortbildungsbereichs, d. h. die drei Fortbildungsstufen, in die AFBG-Förderstruktur einzupassen. Die Anpassung sei gleichzeitig die Grundbedingung für die Änderungen in § 6 Absatz 2, mit der die Mehrfachförderung von Fortbildungszielen auf unterschiedlichen Fortbildungsstufen erreicht wird.

Da sich das BBiMoG derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, können sich bei dieser zentralen Leistungsverbesserung im AFBG noch Veränderungen ergeben. Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen sprechen sich deshalb für eine zügige Verabschiedung des BBiMoG – ohne Veränderungen bei den Regelungen zu den Fortbildungsstufen und ihren Bezeichnungen – aus.

Absatz 3

IHK NRW, unternehmer nrw und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen die Einbeziehung der ersten Stufe des Aufstiegsmodells in die AFBG-Förderung als einen Schritt in die richtige Richtung.

IHK NRW sieht darin Potential zur Erweiterung der Höheren Berufsbildung und somit die Möglichkeit, auch Quereinsteigern vermehrt Chancen einzuräumen, sich zur beruflich qualifizierten Fachkraft fortzubilden. Damit könnten auch neue Zielgruppen für das Aufstiegsmodell gewonnen werden. Die geplante BMBF-Förderrichtlinie „Neue Qualifizierungswege in der Berufsbildung“ könnte diesen Prozess positiv flankieren.

IHK NRW führt weiter aus, dass sich zur rechtlichen Bestimmung einer Vollzeitförderung bei mindestens 400 Stunden und einer Höchstdauer von 48 Monaten ein Widerspruch ergebe, soweit es sich um die Förderung von Maßnahmen nach § 53 b BBiG handelt. Zumal dann die Mindestvorgabe zwischen Voll- und Teilzeit einen Unterschied machen würde. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

unternehmer nrw weist darauf hin, dass die Regelungen zur zeitlichen Fortbildungsdichte von Fortbildungsmaßnahmen auf Branchen mit einer hohen Saisonalität des betrieblichen Geschehens bisweilen nicht problemlos anwendbar sind. Beispiele hierfür fänden sich z.B. in der Land- und Agrarwirtschaft, wo z. T. Fortbildungsmaßnahmen als Blöcke auf die weniger

arbeitsintensiven Zeiträume (Herbst/Winter) und über einen längeren Zeitraum verteilt werden. Unternehmer NRW fordert den Gesetzgeber auf, auch hier Förderungen zu ermöglichen.

Der Unternehmerverband weist daraufhin, dass auch auf der ersten Fortbildungsstufe eine Förderung in Vollzeit oft sinnvoll ist. Mit den beiden Formaten (Vollzeit und Teilzeit) würden unterschiedliche Zielgruppen erreicht und z. T. auch branchentypischen Bedarfen entsprochen (so sei bspw. eine Vollzeitfortbildung im Baugewerbe während der Wintermonate üblich).

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen führen aus, dass diese Erweiterung auch als logische Folge der nun im AFBG verankerten Stufensystematik interpretiert werden kann: Ohne diese Erweiterung wären viele Fortbildungen, die auf einen Abschluss der ersten Fortbildungsstufe vorbereiten, nicht förderfähig.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen ist es nicht sinnvoll, die Förderung der Vorbereitung von Fortbildungsabschlüssen auf der Berufsspezialistenebene auf Teilzeitmaßnahmen zu beschränken. Auch auf der ersten Fortbildungsstufe könne es in der Praxis sehr sinnvoll sein, eine Bildungsmaßnahme in kompakter Form in Vollzeit anzubieten. So werde z. B. im Baugewerbe die Schlechtwetterzeit häufig für den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen in Vollzeitform genutzt. Da nicht nachvollziehbar sei, warum das BMBF Vollzeitkurse von der Förderfähigkeit ausschließen will, spricht sich die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen dafür aus, die Worte „in Teilzeit“ in § 2 Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Darüber hinaus sehen die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen weitergehenden Änderungsbedarf und führen dazu aus, dass im Zusammenhang mit § 2 Absatz 3 AFBG sich bei Meistervorbereitungslehrgängen im Handwerk immer wieder folgendes Praxisproblem ergibt: Einzelne in einem Fortbildungsplan gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 zusammengefasste Fortbildungskurse müssten aus nicht in der Person des Fortbildungsteilnehmenden liegenden Gründen abgesagt oder verschoben werden. Aus diesem Grund könne der in § 2 Absatz 3 vorgeschriebene maximale Zeitrahmen der Bildungsmaßnahme nicht (mehr) eingehalten werden und die Förderung werde eingestellt. Im Gesetz sollte daher klargestellt werden, dass eine Verlängerung der tatsächlichen Fortbildungszeit, die nicht aus der Sphäre des Fortbildungsteilnehmenden stammt, nicht zu dessen Nachteil führen darf.

Es wird folgende Formulierung für § 2 Absatz 3 Nr. 1 b) (entsprechend für Nr. 2 b und den neuen Satz 2 vorgeschlagen):

„... voraussichtlich innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann und ...“

Absatz 4

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen die Ergänzung des Begriffs „Präsenzunterricht“ durch die Wörter „physisch und virtuell“. Dadurch würden sich durch die Digitalisierung ergebende Erweiterungen von Lehr-Lernprozessen anerkannt.

Absatz 5

IHK NRW spricht sich zur Vorbeugung von Missverständnissen und unterschiedlichen Auslegungen in der Verwaltungspraxis dafür aus, in § 2 Abs. 5 einen klarstellenden Hinweis aufzunehmen, dass die Berücksichtigung von unterrichtsfreien Ferienzeiten unabhängig davon erfolgt, ob es sich um einen schulischen oder einen freien Bildungsträger handelt.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen führen aus, dass die in Absatz 5 Satz 3 und 4 vorgeschriebene Regelung in der Praxis dazu führt, dass Personen, die die Fortbildungsmaßnahmen für die gewerbeübergreifenden Teile III und IV der Meisterprüfung mit deutlichen Zeitabstand (z. T. bereits parallel zur Berufsausbildung) zu den gewerkespezifischen Meistervorbereitungskursen für die Teile I und II ablegen und sich dabei selber finanzieren, zu einem späteren Zeitpunkt keine AFBG-Förderung mehr erhalten könnten, weil der maximale Fortbildungszeitrahmen überschritten werde.

Um diesem unerwünschten Ausschluss von besonders engagierten Nachwuchskräften im Handwerk entgegenzutreten, wird folgende Änderung des § 2 Absatz 5 Satz 3 von den nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen vorgeschlagen:

„Besteht eine Maßnahme aus mehreren selbständigen Abschnitten, müssen alle nach dem AFBG geförderten Abschnitte der Lehrgangskonzeption voraussichtlich innerhalb des jeweiligen maximalen Zeitrahmens abgeschlossen werden können.“

§ 4a Mediengestützte Lehrgänge

unternehmer nrw begrüßt die Erweiterung des Begriffs des Unterrichts um virtuelle Unterrichtsformen explizit. Allerdings müsste gewährleistet sein, dass mit der Neufassung des Unterrichtsterminus auch didaktisch sinnvolle asynchrone medialgestützte Unterrichtsformen möglich seien. Dies scheine bei der vorgeschlagenen Formulierung zumindest fraglich.

IHK NRW äußert, dass auch, wenn die Absicht nachvollziehbar ist, potenzielle Betrugshandlungen präventiv zu vermeiden, die Regelung einer jederzeit aktiven Steuerung durch die Lehrkraft („Der Lehrende muss zur Aktivität des Lernenden auf der Online-Lernplattform ‚verfügbar‘ sein.“) zu weit gehe. Hier laufe man Gefahr, gerade moderne Lernformate von einer Förderung auszuschließen. Auch beim hochschulischen Lernen würden den Studierenden Plattformen zur Verfügung gestellt, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstlernen zu üben und sich somit eine Kernkompetenz anzueignen, die Unternehmen von ihren Beschäftigten immer häufiger erwarten. Es sollte daher geprüft werden, ob alternativ zur Lehrkraft nicht auch eine automatisierte Lernerfolgskontrolle zur Anwendung kommen könnte, ohne die Förderfähigkeit zu verlieren. So gäbe das AFBG auch Innovationen auf diesem Gebiet mehr Spielraum. Die wäre auch schlüssig in Verbindung mit der Förderung der Prüfungsvorbereitung, die nach § 11 Abs. 2 gewährt wird. Denn dort geht der Gesetzestext auch von einem selbständigen Lernen – hier Vertiefung und Routinisierung des Gelernten – aus.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen bewerten die Neufassung der Vorschrift als übersichtlicher. Sie regen an, den Begriff der „regelmäßigen Leistungskontrolle“ zumindest in der Gesetzesbegründung näher zu bestimmen, um hier Unsicherheiten und Uneinheitlichkeit in der Vollzugspraxis zu minimieren. Es sei sinnvoll, hier ein Maß für die im Regelfall angemessene zeitliche Kontrolldichte anzugeben. Denkbar sei ein regelmäßiges Kontrollintervall von 4 bis 6 Wochen.

§ 6 Förderfähige Fortbildung, Fortbildungsplan

IHK NRW führt aus, dass sich im Verwaltungsvollzug immer wieder Probleme damit ergeben, dass bewilligende Stellen den Bildungsträgern besondere Begründungen für die Unterrichtsgestaltung abverlangt haben. Dies sei jedoch nicht nachvollziehbar, wenn die Vorbereitungslehrgänge die Mindestinhalte von Fortbildungsprüfungen nach § 53 BBiG abdecken und die Inhalte des jeweiligen Rahmenplans wiedergeben. Dann sei von einer sinnvollen Reihung von Maßnahmen auszugehen.

Absatz 1

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen die vorgesehene strukturelle Erweiterung.

Absatz 3

IHK NRW, unternehmer nrw und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen bewerten die Möglichkeit, künftig eine zweite Fortbildung auf derselben Fortbildungsstufe über das AFBG zu fördern, als positiv.

IHK NRW führt aus, dass die Unternehmen von dieser Neuregelung durch mehr breiter beruflich qualifizierte Fachkräfte profitieren könnten. Aufgrund der aktuellen Formulierung sei allerdings mit einer großen Bandbreite von Interpretationen bei Bewilligungsbehörden zu rechnen. Daher sollten die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „in fachlicher Hinsicht“ erläutert werden, um schon im Vorfeld mehr Klarheit und Transparenz zu schaffen. Auch bei einem drohenden objektiven Wegfall der ausgeübten Tätigkeit sollte grundsätzlich eine Zweitförderung auf derselben Fortbildungsstufe möglich sein. Mit dem Inkrafttreten sollten für alle beteiligten Akteure entsprechende Umsetzungshinweise vorliegen.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen führen aus, dass es wünschenswert ist, die Anforderungen – wie im Referentenentwurf vorgesehen – dahingehend zu präzisieren, dass die Förderung möglich ist, wenn das Fortbildungsziel der Berufsausübung in fachlicher Hinsicht dient.

Gerade im Handwerk bestehe nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung der Arbeitswelt eine zunehmende Nachfrage nach breit aufgestellten Fachspezialisten. So sei z. B. das Ablegen von zwei Handwerksmeisterprüfungen in sich nahestehenden Gewerken wirtschaftlich sinnvoll, da handwerkliche Leistungen aus einer Hand am Markt stark nachgefragt sind. Die berufliche Doppelqualifikation als Installateur- und Heizungsbauer und als Elektrotechniker sei z. B. notwendig, um qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich der Gebäudeenergie aus einer Hand anbieten zu können.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen äußern weiterhin, dass die Formulierungen „in begründeten Einzelfällen“ sowie „in fachlicher Hinsicht“ einen großen Interpretationsspielraum bieten würden, was möglicherweise zu Umsetzungsproblemen in der Vollzugspraxis führt. Aus Sicht der Handwerksorganisationen sollte deshalb in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass zur Begründung des Einzelfalls qualifikatorische Notwendigkeiten ausschlaggebend sind und dass gewerberechtliche Vorschriften aus dem Handwerksrecht (insbesondere die Verwandtschaftsbeziehung zwischen zwei zulassungspflichtigen Handwerken nach § 7 Absatz 1 Satz 2 HwO) nicht zu einem Ausschluss für eine solche Doppelförderung führen dürfen. So müsse es beispielsweise möglich sein, dass ein Dachdeckermeister eine Fortbildung zum Klempnermeister machen könne, auch wenn die Doppelqualifikation gewerberechtlich wegen der Verwandtschaftsbeziehung zwischen dem Dachdecker- und dem Klempner-Handwerk zur Berufsausübung nicht erforderlich sei.

unternehmer nrw führt aus, dass aufgrund der vorgesehenen Änderungen bspw. Fortbildungswege von der Kfz-Mechatronikerin zur Kfz-Servicetechnikerin und zur Technikermeisterin ermöglicht werden. Deziert hebt sie als positiv hervor, dass eine Förderung nicht nur auf jeder Fortbildungsstufe einmal möglich sein wird, sondern dass die Novelle im Einzelfall auch eine Mehrfachförderung auf derselben Stufe vorsehe, wenn „das weitere Fortbildungsziel für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht erforderlich ist“.

Damit werde bspw. für einen Dachdeckermeister eine weitere Aufstiegsfortbildung zum Zimmermeister förderfähig.

unternehmer nrw hatte dies genauso wie die Zinsfreistellung des Darlehens analog zum Studierenden-BAföG gefordert. Wichtig sei, dass die Formulierung „das weitere Fortbildungsziel für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht erforderlich ist“ nicht zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung und Interpretation in den einzelnen Bundesländern führen darf.

§§ 10 – 13 Leistungsverbesserungen

IHK NRW und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen die vorgesehene Erweiterung und Erhöhung von Förderleistungen im AFBG.

IHK NRW befürwortet die geplanten Regelungen insbesondere mit Blick auf die Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übergaben.

§ 10 Umfang der Förderung

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen die Erhöhung um 20 Euro und die Anhebung des Alters der Kinder von 10 auf 14 Jahre.

§ 11 Förderungsdauer

Den nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen erscheint die Reduktion der Förderungshöchstdauer auf 36 Monate bei Maßnahmen zwischen 200 und 400 Unterrichtsstunden vertretbar.

§ 12 Förderungsart

Absatz 1

unternehmer nrw und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen die Erhöhung des Zuschusses zum Maßnahmebeitrag.

Die Entlastung der Fortbildungsteilnehmer bei den Maßnahmekosten sei, so die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks, hauptsächlich auf diese Verbesserung zurückzuführen.

unternehmer nrw befürwortet zur deutlichen Verbesserung der Attraktivität des Förderinstruments eine höhere Steigerung des Zuschussanteils auf zwei Drittel (66 %) der Gebühren. Eine solche Erhöhung steigere die Attraktivität des Förderinstruments. Dass sich die Absolventinnen und Absolventen einer Aufstiegsfortbildung auch weiterhin an den Kosten beteiligen und einen Eigenanteil an der Finanzierung leisten würden, sei jedoch richtig und wichtig.

Absatz 2

unternehmer nrw und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen den vorgesehenen Vollzuschuss.

Darin sei nach Auffassung der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen eine deutliche Verbesserung der Unterhaltsförderung für Vollzeitfortbildungsteilnehmende zu sehen, die ebenfalls zur besseren Vereinbarkeit von Arbeit und Familie beitragen werden.

unternehmer nrw äußert, dass von der Regelung u. a. auch Erzieherinnen und Erzieher profitieren. Die frühkindliche Bildung, die für den weiteren Bildungsweg junger Menschen zentral ist, werde hierdurch unterstützt und Engpässe bei der Fachkräftesicherung in den Kitas werden vermindert.

§ 13 Darlehensbedingungen

Absatz 7

Das Erlöschen der Restschuld sowie etwaiger Kosten und Zinsen mit dem Tod des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin wird von den nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen uneingeschränkt begrüßt.

§ 13b Erlass und Stundung

IHK NRW begrüßt die verbesserten Darlehensbedingungen bei einer erfolgreichen Existenzgründung, -übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes. Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen sehen die vorgesehenen Regelungen als nicht weitgehend genug an.

Absatz 1

Für die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen geht die vorgesehene Verbesserung beim Darlehenserlass zwar in die richtige Richtung, sie ist aber mit einer de facto-Erhöhung um nur einen Prozentpunkt bezogen auf die ursprünglich förderfähigen Gesamtkosten (maximal 15000 €) viel zu zaghaft, um eine echte Leistungsmotivation hervorzurufen. Bei den Fortbildungsteilnehmern würden noch immer bis zu 25 Prozent der Kurs- und Prüfungsgebühren (maximal 3750 €) verbleiben. Um Fortbildungsteilnehmer, deren Eigenanteil an den förderfähigen Fortbildungskosten künftig 50 % beträgt, nach erfolgreicher Prüfung tatsächlich von den Restkosten zu entlasten, wäre eine Anhebung des Bestehenserlasses auf 100 % erforderlich. Damit könnte auch das politisch wichtige Ziel der vollständigen Gleichwertigkeit von beruflichem und hochschulischem Qualifizierungsweg (der i. d. R. für die Studierenden kostenfrei sei) erreicht werden.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen fordern daher, bei Bestehen der Prüfung das Restdarlehen vollständig in einen Zuschuss umzuwandeln. Diese Maßnahme würde demnach folgende positive Effekte erzielen:

- a) Es entstünde eine sehr hohe Anreizfunktion zum Bestehen der Prüfung (Leistungskomponente).
- b) Berufliche und akademische Qualifizierungswege würden in finanzieller Hinsicht faktisch gleichgestellt, da das Studium an staatlichen Hochschulen kostenfrei ist.
- c) Das für die Fachkräftesicherung wichtige bildungspolitische Signal der „kostenfreien Aufstiegsfortbildung“ könne einschränkungslos gegeben werden und damit mehr junge Menschen von einer beruflichen Ausbildung und anschließende Karriere über die Höhere Berufsbildung überzeugt werden.
- d) Der aktuell in den Ländern entstehende Flickenteppich der „Meisterboni“ (z. B. hinsichtlich der Förderberechtigten, Förderhöhe und Förderziele) könne reduziert werden.

Absatz 2

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen bewerten den vollständigen Erlass des Restdarlehens für Existenzgründer/innen und den Verzicht auf die Bedingung, dass Mitarbeiter beschäftigt werden, als positiv, wenngleich ein genereller Restdarlehenserlass, wie dargelegt, bevorzugt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der vielfach anstehenden Betriebsübergaben im Handwerk, sei die vorgesehene Privilegierung von Existenzgründenden

sehr sinnvoll. Die neue Regelung verringere zudem den bürokratischen Aufwand der Zuwendungsstellen und verbessere die Rahmenbedingungen für Existenzgründer/innen.

§ 16 Rückzahlungspflicht

Die Regelung wird von den nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen als im Sinne der Fortbildungsteilnehmenden günstig bewertet und trägt zu einer fairen Lastenverteilung bei einem nicht vorhersehbaren Abbruch der Bildungsmaßnahme bei.

§ 17a Freibeträge vom Vermögen

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen die Erhöhung der Freibeträge.

§ 19 Antrag

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen, dass das elektronische Antragsverfahren damit zum gesetzlichen Regelfall wird. In der Konsequenz werde der bisherige § 19 b Absatz 2, der die Länder zur Einführung elektronischer Antragsmöglichkeiten bis August 2016 verpflichtet hat, folgerichtig aufgehoben.

IHK NRW sieht die Aufhebung zur Einführung von elektronischen Antragsverfahren als folgerichtig an, soweit sie in allen Bundesländern eingeführt worden sind. Hierbei stellte sich auch die Frage nach der Nutzung von statistischen Tools im Rahmen der Antragstellung. Gerade mit Blick auf eine Evaluierung des AFBG könnten hierzu Daten genutzt werden, die für die Antragstellung erhoben wurden. Sie könnten beispielsweise für die genauere Erfassung der Zielgruppen genutzt werden. Zudem sollte laut IHK NRW geprüft werden, ob bei elektronischen Verfahren mehr als nur die Interaktion zwischen bewilligender Stelle und Fortbildungsinteressierten abgebildet werden könnte, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Bildungsträgern bei ihren Mitwirkungspflichten. Das könnte die Abläufe und Verfahren insgesamt weiter erleichtern.

unternehmer nrw spricht sich dafür aus, die elektronische Antragstellung bundesweit zu gewährleisten, da die Situation der (elektronischen) Antragstellung im bundesweiten Vergleich immer noch sehr unterschiedlich sei. Das BMBF sei aufgefordert, hier eine Auswertung des Status quo in den Ländern vorzulegen und von einer Streichung dieser Anforderung abzusehen.

§ 21 Auskunftspflichten

IHK NRW sieht die gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 den Maßnahmenträgern im Rahmen der letzten AFBG-Novelle auferlegten Auskunftspflichten betreffend Nichtantritt, Kündigung oder Abbruch einer geförderten Maßnahme durch den Teilnehmer sowie Fehlzeiten weiterhin kritisch. Nicht zuletzt im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung könne eine Meldung derartiger Sachverhalte pauschal für alle Teilnehmer eines Lehrgangs nicht in Betracht kommen, sondern allenfalls für solche, deren Teilnahme konkret gefördert wird. Allerdings sehe der vorliegende Entwurf nach wie vor keine korrespondierende Verpflichtung der zuständigen Behörden vor, die Träger über die Förderung von Lehrgangsteilnehmern in Kenntnis zu setzen.

IHK NRW äußert, dass der Bildungsträger den Datenschutz verletzt, wenn er den Fördergeber etwa über einen Maßnahmenabbruch informiert, ohne zu wissen, ob der betroffene Teilnehmer überhaupt gefördert wird. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erwei-

tere das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und normiere gesteigerte Dokumentationspflichten. Würden Informationen über die Teilnahme einer Person an einer Maßnahme der zuständigen Behörde unterbreitet, handele es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO, die nur unter bestimmten Bedingungen verarbeitet werden dürften. Insbesondere müsse die Verarbeitung im Sinne des Art. 6 EU-DSGVO rechtmäßig sein. Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die sich hier aus § 21 Abs. 1 ergeben würde. Dies gelte jedoch nur dann, wenn eine Förderung nach dem AFGB auch tatsächlich erfolgt. Hat der Bildungsträger aber weder durch die zuständige Behörde noch durch den Teilnehmer selbst positive Kenntnis von einer Förderung, dürfe er derartige personenbezogene Daten eines Teilnehmers nicht an die zuständige Behörde weitergeben. Tut er es trotzdem, würde er gegen die EU-DSGVO verstoßen und müsse gemäß Artikel 83 Abs. 5 EU-DSGVO mit hohen Geldbußen rechnen.

Vor diesem Hintergrund sollte laut IHK NRW in § 21 Abs. 1 eine Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die zuständigen Behörden den Träger einer Maßnahme explizit darüber informieren müssen, wenn sie einen Teilnehmer insoweit fördern, und ebenso, wenn die Förderung während der Maßnahme modifiziert oder beendet wird. Nur auf diese Weise werde es den Bildungsträgern ermöglicht, die vorgesehenen Auskunftspflichten ohne das Risiko eines bußgeldbewehrten Verstoßes gegen den Datenschutz zu erfüllen.

IHK NRW schlägt daher folgenden Wortlaut für § 21 Abs. 1 S. 3 vor:

„Die Verpflichtung der Träger der Maßnahmen, den zuständigen Behörden den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, die nicht regelmäßige Teilnahme, den Abbruch oder die Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer gemäß § 7 Abs. 1 durch einen Teilnehmer mitzuteilen, besteht nur insoweit, als die zuständigen Behörden die Träger der Maßnahmen, für die eine Förderung bewilligt wurde, vor Maßnahmenbeginn unaufgefordert darüber informiert haben, dass der betreffende Teilnehmer eine Förderung nach diesem Gesetz erhält. Ebenso sind den Trägern der Maßnahmen unaufgefordert unverzüglich eine etwaige spätere Änderung oder Beendigung der Förderung mitzuteilen.“

§ 24 Zahlweise

Den nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen erscheint die Anhebung des maximalen Auszahlungsbetrags als sinnvoll.

§ 27 Bundesstatistik

IHK NRW und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen bewerten die Implementierung der Fortbildungsstufe als Erhebungsmerkmal als unnötig.

IHK NRW sieht die Erweiterung der Bundesstatistik um diese Angabe als nicht konkretisiert. Es sei nicht deutlich, was damit gemeint ist. Soweit die Bundesstatistik ohnehin schon die Prüfungsabschlüsse erhebe, sei es besser kein neues Merkmal zu erheben, sondern den Abschlüssen die jeweiligen Stufenzuordnungen hinzuzufügen.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen führen aus, dass sich die Fortbildungsstufe anhand des Fortbildungsabschlusses (= angestrebtes Fortbildungsziel) ergebe und nicht von individuellen oder einzelfallbezogenen Merkmalen abhängig sei. Damit handele es sich um Meta-Daten, die durch die statistischen Ämter – z. B. auf dem Klassifikationsserver – vorgehalten und für entsprechende statistische Analysen und Aufbereitungen

den erhobenen Daten über das Merkmal Fortbildungsziel hinzugespielt werden sollten. Notwendige Voraussetzung sei ein einheitlicher und eindeutiger Nummernkreis. Für Fortbildungen nach BBiG und HwO existiert dieser (KldB2010 in der Berufsbildungsstatistik).

§ 30 Übergangsvorschriften

Absatz 1

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen bewerten es als nachvollziehbar, dass für Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten der neuen AFBG-Regelungen abgeschlossen sind, eine Rückwirkung des Gesetzes ausgeschlossen wird. Dies sei auch in bisherigen AFBG-Novellen üblich gewesen.

Absatz 2

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen, dass die begünstigenden Regelungen auch auf bereits bestehende Förderfälle ausgedehnt werden. Das sei auch in der Vergangenheit so üblich gewesen.

Absatz 3

Die Handwerksorganisationen äußern, dass solange Fortbildungsabschlüsse von Bund und zuständigen Stellen nicht den neuen Fortbildungsstufen im BBiG und der HwO zugeordnet sind, für diese Fortbildungen keine Mehrfachförderung in vertikaler Richtung beansprucht werden kann. Um eine Verzögerung bei der Inanspruchnahme der neuen Fördermöglichkeiten zu verhindern, müssten Bund und sonstige Verantwortliche die erforderlichen Umstellungsprozesse zügig und effizient in Angriff nehmen. Es würde sich insbesondere für die bundesrechtlichen Regelungen anbieten, bereits bestehende DQR-Zuordnungen per Sammeländerungsverordnungen auf die Fortbildungsverordnungen zu übertragen.

Weitere Regelungsvorschläge

Freistellung von Darlehenszinsen (ab Januar 2023)

IHK NRW und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen bewerten die vorgesehene gänzliche Freistellung der Darlehensnehmer von den Darlehenszinsen ab 2023 als positiv. Damit werde die Aufnahme einer beruflichen Fortbildung attraktiver. Das – in Analogie zum Studierenden-BAföG – zinsfreie Darlehen sei zudem ein Beitrag zur Gleichwertigkeit von beruflicher und Hochschulbildung.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen sprechen sich dafür aus, die geplante Freistellung von den Darlehenszinsen so bald wie möglich, idealerweise bereits vor 2023, umzusetzen, da auch dies ein Schritt zur Gleichbehandlung mit Studierenden, die das BAföG-Darlehen zinslos erhalten, wäre.

Prognose zu Nettozunahmen

IHK NRW merkt zu der mit der vierten Novelle erwarteten Nettozunahme von 14.000 Förderfällen an, dass unklar bleibe, welcher Zeitraum mit „mittelfristiger Zunahme“ gemeint sei. Dies könnte ebenso erläutert werden wie die Berechnung der Gesamtzahl von 17.000 zusätzlichen Förderfällen. So würde die Planungssicherheit aller beteiligten Akteure vergrößert.

Evaluierung

IHK NRW, unternehmer nrw und die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks regen an, eine Evaluierung des Aufstiegs-BAföG vorzunehmen, um eine Grundlage für eventuell erforderliche Nachjustierungen zu schaffen.

Dabei sollte, so IHK NRW und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, insbesondere evaluiert werden, inwiefern durch die Förderung die potenziellen Zielgruppen und zukünftigen Fachkräfte erreicht werden können (Wirksamkeit) und warum Berechtigte von einer Förderung Abstand nehmen würden. Wichtig sei zudem, in die Evaluierung das Thema Verwaltungsvollzug einzubeziehen. Denn langwierige und wenig kundenfreundliche Verwaltungsprozesse können die Bereitschaft des einzelnen, eine AFBG-Förderung in Anspruch zu nehmen und einen Abschluss der Höheren Berufsbildung anzustreben, dämpfen – mit negativen Folgen für die Fachkräftesicherung der Unternehmen, die dringend auf beruflich qualifiziertes Personal angewiesen seien.

unternehmer nrw spricht sich dafür aus, die Wirkung des 4. AFBGÄndG nach zwei Jahren zu evaluieren.

Verwaltungsvollzug

IHK NRW zufolge kommt den Bundesländern in der gesamten Abwicklung der Förderung eine entscheidende Aufgabe zu. Sie bestimmen die für das AFBG verantwortlichen Akteure in eigener Verantwortung. IHK NRW und die Handwerksorganisationen beklagen, dass es innerhalb der Bundesländer zu einer heterogenen Umsetzung des AFBG und immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen des rechtlichen Status quo komme.

Ein einheitlicheres Vorgehen der AFBG-Verantwortlichen vor Ort durch klare und bundesweit verbindliche Verwaltungsvorgaben – auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung – sollte daher auf der Agenda oben stehen.

IHK NRW hebt hervor, dass von Antragstellern und Geförderten auch eine zu geringe Kundenfreundlichkeit der Behörden moniert werde. Hier nachzusteuern könnte im Ergebnis dazu führen, noch mehr Förderberechtigte zu einer erfolgreichen Antragstellung und -bewilligung zu führen. Das würde sich am Ende positiv auf die Fachkräftebasis der Wirtschaft auswirken.

IHK NRW verweist auf die regelmäßig stattfindenden OBLAFBG Sitzungen (Oberste Bundes- und Landesbehörden für das AFBG) des BMBF und anderer involvierter Akteure, in denen ein ständiges Monitoring sowie ein Informationsaustausch im Sinne einer möglichst bundeseinheitlichen Bewilligungspraxis erfolge. Um zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Fördergeschehens zu kommen, sei es zudem sinnvoll, den zuständigen Stellen nach BBiG und Landesrecht in diesen Sitzungen zumindest einen Gaststatus einzuräumen.

Auch die Handwerksorganisationen regen an, die Dachverbände der Kammern künftig an den zuständigen Koordinierungsgremien von Bund und Ländern für den AFBG-Vollzug aktiv zu beteiligen, um mehr Transparenz und Austausch zwischen den Vollzugsbehörden und den Kammern herzustellen.

Darüber hinaus könnte es laut IHK NRW sinnvoll sein, auf Bundesebene einen Beirat zur Steuerung des Förderinstrumentes Aufstiegs-BAföG zu installieren, in dem die relevanten Akteure der Berufsbildung vertreten sind. Themenschwerpunkte könnten hier strukturelle Hindernisse beim Verwaltungsvollzug, das Marketing, die Evaluierung sowie mittel- und langfristige Änderungen auf Seiten der Zielgruppe sein.

Auch unternehmer nrw betont unter Hinweis, dass die Umsetzung des AFBG Ländersache ist, dass nach wie vor große, in der Sache nicht begründete Unterschiede in der Anwendung bzw. Auslegung der Förderkriterien bestehen. Hier sei der Bund gemeinsam mit den Ländern aufgerufen, im Zuge der Umsetzung dieser Novelle auf eine größere Vergleichbarkeit hinzuwirken.

Marketing

Für IHK NRW ist es wichtig, die erweiterten Möglichkeiten des novellierten AFBG bei Unternehmen und angehenden Fachkräften bekannt zu machen, um den positiven Beitrag des Aufstiegs-BAföG zur Fachkräftesicherung zu maximieren. Sie betont, dass es hier auf ein geeignetes Marketing ankomme, das die IHKs vor Ort entsprechend unterstützen können. Entscheidend sei zudem, die Verbesserungen beim Aufstiegs-BAföG insbesondere mit den im Rahmen des BBiMoG geplanten neuen Abschlussbezeichnungen Bachelor Professional und Master Professional zu gegebener Zeit kommunikativ zu verzahnen. So könnten die neuen, wertigen Begrifflichkeiten Bachelor und Master Professional in Kombination mit den verbesserten Förderbedingungen im AFBG eine möglichst große Wirkung auf die Zahl der von den Unternehmen stark nachgefragten Absolventen der Höheren Berufsbildung entfalten.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes einem beratenden Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Sie begrüßt die seitens der Bundesregierung mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Zielsetzung, die höherqualifizierte Berufsbildung in Deutschland zu stärken.

Der Umstand, dass sich immer mehr junge Menschen für ein Hochschulstudium anstatt für eine Karriere in der beruflichen Bildung entscheiden, stellt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die vornehmlich Fachkräfte beschäftigen, vor große Herausforderungen.

Damit diese Unternehmen auch zukünftig insbesondere zum Erhalt ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit auf eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte zurückgreifen können, ist es unabdingbar die Attraktivität der Höheren Berufsbildung zu steigern und die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung voranzutreiben. Notwendig sind Regelungen der Aufstiegsfortbildungsförderung, die Anreize bieten, sich für eine Karriere in der beruflichen Bildung mit entsprechenden attraktiven Möglichkeiten zur Höherqualifizierung zu entscheiden.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand enthält der vorliegende Gesetzesentwurf an zahlreichen Stellen deutliche Leistungsverbesserungen, die zum Teil auch mit einer Verringerung von bürokratischem Aufwand einhergehen und geeignete Anreize zum Aufbau einer ganzheitlichen beruflichen Expertise bieten.

Damit diese Regelungen auch beginnend zum 1. August 2020 die damit beabsichtigten Wirkungen gleichbedeutend in allen Ländern entfalten können und um einen bürokratiearmen Vollzug zu gewährleisten, empfiehlt die Clearingstelle Mittelstand:

- Grundlagen für einen länderübergreifenden einheitlichen Vollzug zu legen, durch
 - Konkretisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie insbesondere „regelmäßige Leistungskontrolle“ in § 4 a und „in fachlicher Hinsicht“ in § 6 Abs. 3.
 - Einbindung der Dachverbände der Kammern in die zuständigen Koordinierungsgremien von Bund und Ländern für den AFBG-Vollzug.
- Von einer Implementierung der Fortbildungsstufe als neues Erhebungsmerkmal in § 27 Abs. 2 Ziffer 2 abzusehen, da dieses sich bereits aus dem angestrebten Fortbildungsziel ergibt.
- Die explizite Festschreibung der Freistellung der Darlehensnehmer von den Darlehenszinsen ab 2023.
- Eine regelmäßige Evaluierung insbesondere mit Blick auf die Wirksamkeit zur Stärkung der Höheren Berufsbildung sowie auf einen einheitlichen Ländervollzug.
- Die Änderungen des Berufsbildungsgesetzes zügig in Kraft zu setzen.